



## Beschlussauszug

aus der  
Sitzung des Hauptausschusses  
vom 12.04.2023

---

**Top 6.5      Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Doberan hinsichtlich der  
Nutzung von Solarenergie - BV/272/23**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt eine Änderung der Gestaltungssatzung zur Vereinfachung der Nutzung von Solarenergie.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Gestaltungssatzung gem. dem angehängten Vorschlag zu ändern bzw. zu aktualisieren und diese zur nächsten Stadtvertreterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
0	0	0

**Einreicher Heike Ohde, Bürgerbund**

**Zur SVV am 24.04.23**

**BV/272/23 Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Doberan hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie**

## **1. Ergänzungsantrag**

Unter §9 lautet Absatz (13) wie folgt:

Sonnenkollektoren, Solarzellen und Photovoltaikanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden, *in der Umgebung von denkmalgeschützten Gebäuden oder Gebäuden in einem Denkmalbereich* sind nur mit Zustimmung der zuständigen Denkmalbehörde zulässig.

*Im übrigen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind alternative Energieerzeugungsanlagen auf Dächern zulässig, wenn sie vom angrenzenden öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.*

*Sind Energieerzeugungsanlagen auf Dächern vom angrenzenden öffentlichen Straßen einsehbar, ist eine ausgewogene Lösung zwischen technischen Anforderungen und Gestaltung umzusetzen durch:*

*Anpassung der Module an die Dachfarbe (rot/ kupferbraun/ schwarz), matte entspiegelte Oberfläche, dachnahe Installation und Aufnahme der Dachneigung, bei Verwendung von Rahmen ebenfalls Anpassung an Dachfarbe, geordnete geometrische Form der Anlagen*

*Bei Flachdächern sind Anlagen zur Nutzung von Solarenergie grundsätzlich zulässig. Bei Einsehbarkeit der Anlagen vom öffentlichen Straßenraum ist auch hier auf eine ausgewogene Gestaltung zu achten. Aufständereien dürfen in diesem Fall 20 Grad Neigung bezogen auf die Horizontale nicht überschreiten.*

(Die Denkmalschutzbereiche sind in Anlage 1 dargestellt- siehe Plan).

## **2. Ergänzungsantrag**

Unter §13 lautet Absatz (4) wie folgt:

Sonnenkollektoren, Solarzellen und Photovoltaikanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden, *in der Umgebung von denkmalgeschützten Gebäuden oder Gebäuden in einem Denkmalbereich* sind nur mit Zustimmung der zuständigen Denkmalbehörde zulässig.

*Im übrigen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind alternative Energieerzeugungsanlagen an Fassaden zulässig, wenn sie von den angrenzenden öffentlichen Straßen nicht einsehbar sind.*

*Sind geplante Anlagen an Fassaden von angrenzenden öffentlichen Straßen einsehbar, sind sie nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Prüfung und Genehmigung durch das Amt für Stadtentwicklung.*